

## Sitzung 3: Transparenz in der Lieferkette und die substantiierte Kenntnis des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Datum: 19.06.2024 | [Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V.](#)

Input: [Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#)

**BEN** Bremer  
entwicklungspolitisches  
Netzwerk e.V.

## RUNDER TISCH NACHHALTIGE LIEFERKETTEN

### Input

Die „**substantiierte Kenntnis**“ des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes regelt die Reichweite der Sorgfaltspflichten: ihr Vorliegen schreibt ein Tätigwerden über direkte Vertragsbeziehungen hinaus in der tieferen Lieferkette vor. Das Gesetz definiert sie dabei als **tatsächliche Anhaltspunkte, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen**. Diese überprüfbaren, ernstzunehmenden Informationen können eigene Erfahrungswerte, Berichte über die Menschenrechtslage in Produktionsregionen, eine Zugehörigkeit zu Risikosektoren, ein Hinweis über das Beschwerdeverfahren, eine Information des BAFA oder Medienberichte sein.

Herausfordernd ist dabei das Fehlen messbarer Schwellen, ab wann von substantiiertem Kenntnis ausgegangen wird. Eine bewusste Zurückhaltung hinsichtlich der Kenntnis über die eigene Lieferkette, um substantiiertes Kenntnis vorzubeugen, ist allerdings nicht ratsam. Denn substantiiertes Kenntnis kann auch bestehen, wenn offenkundige Tatsachen *zur Kenntnis genommen werden könnten* ([BAFA Handreichung, S.4 Infobox 1](#)).

Und auch in Vorbereitung auf die *EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit* lohnen sich Bestrebungen zur Transparenzsteigerung: in ihr werden die Sorgfaltspflichten durch das Konzept der „Aktivitätenkette“ auf vorgelagerte mittelbare Zulieferer und (wenn vom Unternehmen beauftragt) Vertrieb, Transport und Lagerung ausgeweitet.

### Gruppenarbeit: Transparenzschaffung

Spätestens, wenn Informationen für die Risikoanalyse fehlen oder das Vorliegen substantiiertes Kenntnis weitere Informationen erfordert, werden Maßnahmen zur Transparenzsteigerung unausweichlich. Zu ermitteln, welche Informationen tatsächlich benötigt werden und daraufhin die richtige Ansprechperson zu finden, stellt oft eine Herausforderung dar. Daher ist es sinnvoll, bereits während des Onboardings Kontaktpersonen für Themen mit Lieferkettenbezug festzulegen.

Möglichen Gründen gegen eine Informationsweitergabe sollte im Sinne einer [geteilten Verantwortung für die Stärkung von Menschenrechten in der Lieferkette](#) durch die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses begegnet werden. Im direkten Kontakt mit den Vertragspartner\*innen sollte geprüft werden, welche Informationen tatsächlich erforderlich sind, wie Geschäftsgeheimnisse geschützt und wie Zulieferer bei der Informationsbeschaffung unterstützt werden können.



### Gruppenarbeit: Gute Fragen

Relevante Informationen für die Risikoanalyse sind etwa beim Einkauf, beim Produktmanagement und QSHE angesiedelt. Eine weitere unternehmensinterne Informationsquelle sind **Hinweisgebersysteme** mit deren Hilfe gerade Mitarbeitende durch gezielte Sensibilisierung zu einem Frühwarnsystem beitragen. Auf Zuliefererseite wiederum stellen **Codes of Conduct** und **Berichte** wertvolle Quellen dar. Aber auch Dritte (**zuständige Stellen, Verbände, Presse** oder **NGOs**) verfügen mitunter über wichtige Informationen. Darüber hinaus können Tools wie der [CSR Risikocheck](#) (für die Einschätzung länder- und branchenspezifischer Risiken) oder **Audits**, die menschenrechtliche Belange abdecken, die Informationsbeschaffung unterstützen.

Informationen, die nach Sichtung dieser Quellen weiterhin fehlen, werden bei Lieferant\*innen angefragt. Dabei könnten Branchenstandards für Fragebögen der Überforderung durch die hohe Anzahl erhaltener Anfragen begegnen.

In diesem Kontext kommt dem **Stakeholder-Engagement** eine zentrale Rolle zu. Zum einen als wichtige weitere Informationsquelle und zum anderen als Möglichkeit, Informationen von Zulieferern zu überprüfen.

### Gruppenarbeit: Zertifizierungen und Audits

Auditor\*innen verfügen über sprachliche, soziokulturelle und technische **Expertise**, die in Unternehmen oft nicht vorhanden ist. Gleichzeitig erhöhen Zertifizierungen und Audits durch Standardisierung mit geringem Aufwand die **Vergleichbarkeit** von Lieferant\*innen. Außerdem eignen sie sich als **Tool für die Bekanntmachung** interner Prozesse. Durch Stichproben der Auditergebnisse, Zusatzprüfungen und unangekündigte Begehungen muss dabei sichergestellt werden, dass die Audits tatsächlichen Begebenheiten vor Ort entsprechen und nicht für deren Verschleierung missbraucht werden.

Audits und Zertifizierungen allein erfüllen die Sorgfaltspflichten nicht, sondern müssen mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden. Weitere Informationen dazu finden sich im Infopaket [„Welche Rolle können Audits im Sorgfaltsprozess spielen?“](#).

Gefördert durch

ENGAGEMENT GLOBAL  
mit Mitteln des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Senatskanzlei



Freie  
Hansestadt  
Bremen

BINGO!  
Die Umweltlotterie



Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft



Freie  
Hansestadt  
Bremen



mit Mitteln des  
Kirchlichen  
Entwicklungsdienstes